

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 ♦ Jahrgang 2009 ♦ vom 04.02.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einziehung eines Teilstückes des Florianweges in der Gemarkung Geldern
2. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
3. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Immobilien und Erschließung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007
4. Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern
5. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

### Einziehung eines Teilstückes des Florianweges in der Gemarkung Geldern

Die Absicht der Einziehung ist am 21.05.2008 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden hiergegen nicht erhoben. Das entsprechende Wegestück wird daher mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Eine Karte, aus der die Lage des einzuziehenden Wegestückes ersichtlich ist, kann in Zimmer 315 des Verwaltungshauptgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, während der Dienststunden eingesehen werden. Diese Einziehung betrifft das Flurstück 409, Flur 9.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 23.01.2009

Janssen  
Bürgermeister

## Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Februar 2009 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306  
bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00,  
(IBAN: DE71 32050000 0323114306,  
SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012  
bei der Volksbank an der Niers,  
BLZ 320 613 84,  
(IBAN: DE46 32061384 0100250012,  
SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 03.02.2009

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

## Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Immobilien und Erschließung zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses 2007**

Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Immobilien und Erschließung zum 31.12.2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 748.551,56 € festgestellt.

Der Jahresverlust 2007 in Höhe von 457.736,02 € wird aus den allgemeinen Rücklagen ausgeglichen.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Immobilien und Erschließung, wie oben ausgeführt, festgestellt.

### **2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Dienste Geldern – Immobilien und Erschließung – zum 31.12.2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmayer & Partner GmbH, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 15.08.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Dienste Geldern – Immobilien und Erschließung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, 15.08.2008

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmayer & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus der Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

Herne, 19.01.2009

Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
Gez. Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Immobilien und Erschließung liegen in der Zeit vom 10. bis zum 20. Februar 2009 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 310, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 26.01.2009

Berges  
Erste Betriebsleiterin

## Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern

In den nachfolgend markierten Straßen sind öffentliche Abwasserleitungen betriebsfertig hergestellt. Die Art der Abwasserleitungen sind gekennzeichnet durch R (Regenwasserkanal), S (Schmutzwasserkanal), M (Mischwasserkanal) bzw. S/D (Schmutzwasserdruckentwässerung). Nach den Bestimmungen des § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 ist damit der Anschlusszwang wirksam geworden. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

### **Geldern; Am Liebfrauenpark (S)**



### **Veert; Martinistraße / Tombergsweg (R)**



Geldern, 29.01.2009

Janssen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PZ 5639K, zzt. unbekanntem Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12546.4 vom 05.01.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SK 1302G, zzt. unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12136.1 vom 05.01.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZBI 03706, zzt. unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12265.1 vom 05.01.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CIN 11086, zzt. unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12407.7 vom 05.01.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PLE 53 LE, zzt. unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12345.3 vom 05.01.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DLU 34 UW, zzt. unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12705.0 vom 06.01.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZPL 12751, zzt. unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12656.8 vom 07.01.2009

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 32256, zzt. unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12891.9 vom 22.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SGL 56 UJ, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.13594.0 vom 26.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GS 111, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:  
00094.11948.0 vom 27.01.2009  
00094.11883.2 vom 27.01.2009  
00094.14235.0 vom 30.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU 02 YF, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.11959.6 vom 27.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GG 7480, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.99862.0 vom 29.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN LA 33, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.12032.2 vom 29.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FO 1781, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.14140.0 vom 29.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ELA 84 PF, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.14146.0 vom 29.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RP 26783, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.14247.4 vom 30.01.2009

Empfänger:  
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKOM 879, zzt. unbekanntes Aufenthaltsort  
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094.14191.5 vom 30.01.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 30.01.2009

Janssen  
Bürgermeister